

**Änderungsantrag**

der Fraktion Alternative für Deutschland

DS-5-1/26-31

Datum

18.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend
Ortsbeirat Bauschheim	28.05.2026	beschlussempfehlend
Naturschutzbeirat	10.06.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Bauschheim	20.08.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.08.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	beschließend

Betreff:**Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale****Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 Baugesetzbuch BauGB****Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 18.05.2026****Antragstext:**

Die AfD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim am Main stellt zur Drucksache DS-5/26-31 nachfolgenden Änderungsantrag.

Die Stadtverordnetenversammlung möge anstelle des Beschlussvorschlags der Drucksache DS-5/26-31 wie folgt beschließen:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Das in § 1 Absatz 1 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) verankerte Ziel der Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen entspricht rund 21.115 Hektar und ist ein landesweites Gesamtziel. Es umfasst sowohl Dach- als auch Freiflächen-Photovoltaik und differenziert nicht zwischen öffentlichen und privaten Flächen. Eine flächenbezogene Verpflichtung der einzelnen Kommune zur Bereitstellung eines bestimmten Anteils ihrer Gemarkungsfläche für Freiflächen-Photovoltaik besteht nicht.
2. Die Realisierung von Photovoltaik soll vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, insbesondere auf Dachflächen und über Parkflächen, erfolgen. Die Pflichten nach § 9a HEG (Photovoltaik auf landeseigenen Gebäuden) und § 12 HEG (Photovoltaik auf nicht-landeseigenen Parkplätzen mit mehr als 50 Stellplätzen) greifen für entsprechende Bauanträge seit dem 29. November 2023 unmittelbar und werden im Stadtgebiet sukzessive wirksam.

3. Nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB ist der Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, gesetzlich privilegiert. Die unmittelbare kommunale Steuerung über die Bauleitplanung ist in diesem Korridor erheblich eingeschränkt; einem privilegierten Vorhaben können nur einzelfallbezogen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 BauGB entgegengehalten werden.
4. Nach der mit der Drucksache vorgelegten Potenzialanalyse erreichen die für Freiflächen-Photovoltaik in Betracht gezogenen Flächen in Rüsselsheim insgesamt nur eine Bewertung mit geringem oder mäßigem Potenzial. Wirtschaftlich lukrative Standorte für Freiflächen-Photovoltaik bestehen im Stadtgebiet nach gegenwärtiger Datenlage nicht.
5. Rüsselsheim am Main zählt nach den Feststellungen im Klimaanalysebericht des Kreises Groß-Gerau, der der Drucksache DS-5/26-31 zugrunde liegt, zu den am stärksten von sommerlichen Hitzerekorden und tropischen Sommernächten betroffenen Städten Hessens. Siedlungsnahе Freiflächen mit hohem Kaltluftvolumen sind aus klimatischer und lufthygienischer Sicht von wesentlicher Bedeutung für angrenzende Wohn- und Arbeitsquartiere und sollten frei von Überbauung und Versiegelung bleiben.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ein städtebauliches Entwicklungskonzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB als Handlungsrahmen mit folgendem Inhalt:

1. Vorrang versiegelter und vorge nutzter Flächen

Photovoltaik ist im Stadtgebiet vorrangig auf bereits versiegelten und vorge nutzten Flächen zu realisieren. Die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Freiflächen ist nachrangig und kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Als geeignete Vorrangflächen werden insbesondere benannt:

- Dachflächen im Bestand und Neubau, einschließlich städtischer Liegenschaften, Gewerbe- und Industriebauten;
- Überdachungen großer Parkflächen (Photovoltaik-Carports), insbesondere bei Einzelhandel, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen und ÖPNV-Anlagen, mit der Möglichkeit der direkten Integration von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie der Beschattung und des Schutzes der abgestellten Fahrzeuge vor Witterung und Hitze;
- Gewerbe- und Industriegebiete für Hallendach-, Fassaden- und Aufständerrungs-Photovoltaik über bereits versiegelten Flächen;
- Lärmschutzwände und -wälle entlang der Verkehrsinfrastruktur;
- Konversions- und Altlastenflächen ohne wirtschaftlich tragfähige Alternativnutzung, etwa rekultivierte Deponieflächen und brachliegende Industrieflächen.

2. Vorrang konkurrierender Flächennutzungen

In der Abwägung über die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Freiflächen haben folgende Nutzungen Vorrang vor Freiflächen-Photovoltaik:

- Wohnbebauung sowie soziale und Bildungsinfrastruktur,
- Naherholung, Sport- und Freizeitnutzung,
- klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion (Frischluffleitbahnen, Kaltluftentstehungsgebiete, Verdunstungskühlung),
- landwirtschaftliche Nutzung auf Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit.

3. Schutz klimatisch wirksamer Frei- und Grünflächen

Klimatisch wirksame Frei- und Grünflächen, insbesondere Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftleitbahnen und Frischluftschneisen gemäß Klimaanalysebericht des Kreises Groß-Gerau, sind von Überbauung und Versiegelung freizuhalten. Sie tragen wesentlich zur lufthygienischen und thermischen Entlastung der Wohn- und Arbeitsquartiere Rüsselsheims bei. Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf diesen Flächen sind ausgeschlossen.

4. Weitere Ausschlussflächen

Über die unter Nummer 3 genannten klimatisch wirksamen Flächen hinaus sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet folgende Flächentypen nicht geeignet und ausgeschlossen:

- Flächen mit Naherholungs-, Sport- und Freizeitfunktion, insbesondere Mainvorland und Schwarzbachau;
- Überschwemmungsgebiete und Auenflächen entlang Main und Schwarzbach;
- landwirtschaftliche Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit, Streuobstwiesen und Kleingartenanlagen;
- im Regionalen Flächennutzungsplan oder in städtischen Entwicklungskonzepten gesicherte oder vorgesehene Reserveflächen für Wohnbebauung sowie für soziale und Bildungsinfrastruktur;
- Landschaftsschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen im Rahmen des geltenden Rechts;
- bestehende oder vorgesehene Kompensations- und Ausgleichsflächen aus anderen Bauleitplanverfahren.

5. Keine namentliche Ausweisung konkreter Potenzialflächen

Eine namentliche Ausweisung einzelner Flächen als für Freiflächen-Photovoltaik geeignet erfolgt im Rahmen dieses Konzepts nicht. Der Beschluss enthält insoweit ausschließlich einen Handlungsrahmen mit Ausschluss- und Vorrangkriterien und keine flächenscharfe Festlegung. Anlage 1 und Anlage 2 der Drucksache DS-5/26-31 werden nicht zum Bestandteil dieses städtebaulichen Entwicklungskonzepts.

6. Befassungspflicht der Stadtverordnetenversammlung

Jedes Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet wird vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens oder vor einer Stellungnahme der Stadt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 BauGB der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Grundlage des Handlungsrahmens dieses Konzepts.

7. Pflicht zur Prüfung von Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit

Mit jeder Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung gemäß Nummer 6 legt der Magistrat eine fachliche Prüfung vor, die mindestens umfasst:

- planungsrechtliche Bewertung anhand der Ausschluss- und Vorrangkriterien dieses Konzepts;
- technische und energiewirtschaftliche Machbarkeit, insbesondere Netzanschluss und Entfernung zum nächstgelegenen Umspannwerk;
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens einschließlich einer Abschätzung möglicher Folgekosten für die Stadt, etwa für Erschließung, Verkehrsanbindung, Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtungen und Folgenutzung;
- Bewertung möglicher Auswirkungen auf das Stadtklima und das Wohnumfeld der angrenzenden Quartiere.

Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tragfähigkeit ohne erhebliche Folgekosten zulasten der Stadt nicht erwarten lassen oder mit den Vorrang- und Ausschlusskriterien dieses Konzepts nicht vereinbar sind, sind durch die Stadtverordnetenversammlung abzulehnen.

8. Umgang mit privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB

Innerhalb des 200-Meter-Korridors entlang Autobahn A60, A67 sowie der zweigleisigen Hauptbahnstrecke Frankfurt–Mainz sind im Rahmen jeder Einzelfallprüfung folgende öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 BauGB durch die Stadt gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde geltend zu machen:

- Erhalt der Funktion als Frischluftschneise im Übergang zur freien Landschaft,
- Schutz angrenzender Wohnbebauung vor Blendwirkung, Reflexion und visueller Vorbelastung,
- Erhalt der klimatischen Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche,
- Bodenschutz auf bisher nicht vorbelasteten Teilflächen innerhalb des Korridors.

9. Regulatorische Festsetzungen in der Bauleitplanung

Im Rahmen neuer Bebauungspläne und städtebaulicher Verträge sind, soweit zulässig und angemessen, Festsetzungen zur Photovoltaik auf Dächern und über Parkflächen aufzunehmen, die über die Mindestanforderungen des Hessischen Energiegesetzes hinausgehen. Bei ohnehin anstehenden Sanierungen und Neubauten städtischer Liegenschaften ist die Mitnutzung geeigneter Dachflächen für Photovoltaik im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

10. Berichtspflicht

Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung erstmals zwei Jahre nach Beschlussfassung dieses Konzepts und sodann regelmäßig über die Anwendung des Konzepts, insbesondere über Zahl und Behandlung von Vorhabenanfragen sowie über den Fortschritt beim Ausbau der Dach- und Parkplatz-Photovoltaik im Stadtgebiet.

11. Verhältnis zur Drucksache DS-5/26-31

Der in Teil B der Drucksache DS-5/26-31 vorgesehene Beschluss eines Potenzialflächenkatasters auf Basis der Anlage 1 und der Bewertungskriterien gemäß Anlage 2 wird nicht gefasst.

Begründung:

Leitprinzipien

Der vorliegende Änderungsantrag folgt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er soll die Stadt Rüsselsheim am Main in den Stand setzen, mit eingehenden Vorhabenanfragen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sachgerecht und vorausschauend umzugehen. Maßgeblich sind dabei fünf Grundsätze:

- Vorrang bereits versiegelter und vorge nutzter Flächen vor der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Räume,
- Schutz der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch den Erhalt von Flächen für Wohnen, Naherholung sowie für den Schutz vor sommerlicher Hitzebelastung,
- Wirtschaftlichkeit und sparsamer Umgang mit öffentlichen Mitteln, einschließlich der Vermeidung absehbarer Folgekosten zulasten der Allgemeinheit,
- Achtung der Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer und Vermeidung zusätzlicher kommunaler Bürokratie über die ohnehin geltenden gesetzlichen Anforderungen hinaus,
- Sicherung der parlamentarischen Steuerung durch die Stadtverordnetenversammlung bei jedem konkreten Vorhaben.

Mit dem hier vorgeschlagenen städtebaulichen Entwicklungskonzept als Handlungsrahmen ohne namentliche Flächenausweisung wird zugleich vermieden, dass die Stadt durch vorgreifliche Festlegungen langfristig gebunden wird, ohne dass die Tragfähigkeit der einzelnen Vorhaben im Einzelfall geprüft worden ist.

Ziel

Ziel des Änderungsantrags ist es, den von der Drucksache DS-5/26-31 zutreffend identifizierten Steuerungsbedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzunehmen, das hierfür vorgesehene Instrument eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB zu nutzen und es zugleich an die besondere städtebauliche und klimatische Situation Rüsselsheims anzupassen. Das Konzept wird ausdrücklich als Handlungsrahmen ohne namentliche Flächenausweisung beschlossen und enthält klare Ausschluss- und Vorrangkriterien, eine Pflicht zur Befassung der Stadtverordnetenversammlung sowie eine Pflicht zur Prüfung von Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit bei jedem Vorhaben.

Standorteignung Rüsselsheims für Freiflächen-Photovoltaik

Rüsselsheim am Main ist nach der eigenen, im Auftrag des Kreises Groß-Gerau erstellten Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaik nicht geeignet. Die Analyse bewertet alle in Betracht gezogenen Flächen im Stadtgebiet insgesamt nur als gering oder mäßig potenziell. Die Bewertung erfolgte multifaktoriell anhand der Bodenwertzahl, des Vorliegens einer bauplanungsrechtlichen Privilegierung, der förderfähigen Flächenkulisse, der Lage in Wasser- und Landschaftsschutzgebieten, der Lage innerhalb restriktiv wirkender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie der Entfernung zum nächstliegenden Umspannwerk. Wirtschaftlich lukrative Standorte ergeben sich auf dieser Grundlage nicht. Hinzu kommen der hohe Versiegelungsgrad Rüsselsheims, die ausgeprägte Konkurrenz unversiegelter Flächen zu Wohn-, Erholungs- und Klimaanpassungsfunktionen sowie die regionalplanerische Lenkung von Freiflächen-Photovoltaik auf landwirtschaftliche Flächen mit geringer Bodenwertigkeit, die in Rüsselsheim in nennenswertem Umfang nicht vorhanden sind.

Vorrang von Wohnen und sozialer Infrastruktur

Rüsselsheim hat einen anhaltenden Bedarf an Flächen für Wohnungsbau sowie für soziale und Bildungsinfrastruktur. Reserveflächen, die hierfür im Regionalen Flächennutzungsplan oder in städtischen Entwicklungskonzepten gesichert oder vorgesehen sind, dürfen nicht durch Sondergebietsausweisungen für Photovoltaik vorgreiflich gebunden werden. Wohnraum und soziale Infrastruktur haben in der Abwägung Vorrang vor einer Inanspruchnahme dieser Flächen für Freiflächen-Photovoltaik.

Vorrang von Naherholung und Stadtklima

Die unversiegelten Flächen im Stadtgebiet erfüllen wichtige Funktionen für die Naherholung der Bevölkerung sowie für die klimatische und lufthygienische Entlastung der angrenzenden Wohnquartiere. Insbesondere die siedlungsnahen Bereiche mit hohem Kaltluftvolumen sind nach dem Klimaanalysebericht des Kreises Groß-Gerau für die Abmilderung sommerlicher Hitzebelastung von wesentlicher Bedeutung. Rüsselsheim zählt bereits heute zu den am stärksten von Hitzerekorden und tropischen Sommernächten betroffenen Städten Hessens. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für Freiflächen-Photovoltaik würde die Kühlungsleistung mindern und die ohnehin angespannte Hitzebelastung der Wohnquartiere verschärfen. Auf bereits versiegelten Flächen, insbesondere Dächern und Parkflächen, tritt dieser Konflikt nicht auf.

Vorrang versiegelter Flächen und Parkplatz-Photovoltaik

Mit den seit November 2022 geltenden Pflichten des Hessischen Energiegesetzes für Photovoltaik auf landeseigenen Gebäuden (§ 9a HEG), auf nicht-landeseigenen Parkplätzen mit mehr als 50 Stellplätzen (§ 12 HEG) sowie auf landeseigenen Parkplätzen ab 35 Stellplätzen ist ein erheblicher Ausbau von Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen rechtlich angelegt und wird im Stadtgebiet sukzessive wirksam. Hinzu kommen die nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB unmittelbar privilegierten Vorhaben entlang der überregionalen Verkehrsinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund besteht weder ein zwingender Anlass noch ein städtebauliches Erfordernis, zusätzlich unversiegelte Freiflächen im Stadtgebiet als Potenzialflächen für Photovoltaik auszuweisen.

Die Überdachung großer Parkflächen mit Photovoltaik-Modulen ist ein besonders sinnvoller Ansatz, weil sie mehrere städtebauliche und wirtschaftliche Vorteile in einer Maßnahme verbindet: Mehrfachnutzung bereits versiegelter Flächen ohne zusätzlichen Flächenverbrauch, Beschattung und Schutz der Fahrzeuge vor Hitze, Hagel und Witterung, Reduzierung des sommerlichen Klimatisierungsbedarfs der Fahrzeuge, unmittelbare Anbindbarkeit von Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität sowie Verringerung der Wärmeabstrahlung versiegelter Flächen in das Stadtgebiet. Nach Schätzungen des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme liegt das technische Potenzial der Parkplatz-Photovoltaik in Deutschland bei knapp 60 Gigawatt installierter Leistung. Die Stadt soll diesen Pfad gegenüber der Inanspruchnahme unversiegelter Flächen klar priorisieren.

Konsistenz mit der bestehenden Klimaanpassungspolitik der Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15. Dezember 2022 einen Klima-Aktionsplan für die Stadt Rüsselsheim beschlossen. Die Stadt erarbeitet darüber hinaus gegenwärtig ein integriertes Klimaanpassungskonzept (KliWAS). Beide Vorhaben adressieren die Folgen sommerlicher Hitze, Trockenheit und Wetterextreme in einer bereits stark betroffenen Stadt im Ballungsraum Rhein-Main. Der konsequente Schutz von Kaltluftentstehungsgebieten, Frischluftschneisen und klimatisch wirksamen Grünflächen, wie er in diesem Konzept verankert wird, steht im Einklang mit dieser bestehenden Beschlusslage. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für Freiflächen-Photovoltaik würde demgegenüber die Wirksamkeit der laufenden Klimaanpassungsmaßnahmen beeinträchtigen.

Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Folgekosten

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind langlebige technische Infrastrukturen mit einer Standzeit von regelmäßig zwanzig bis dreißig Jahren. Sie binden Flächen langfristig, ziehen Erschließungs-, Anbindungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach sich und können nach Ablauf ihrer Betriebszeit erhebliche Rückbau- und Folgenutzungslasten verursachen. Wird ein Vorhaben ohne tragfähiges wirtschaftliches Konzept errichtet, fällt der Betreiber im Verlauf der Anlagenlaufzeit aus oder wird die Anlage nach Ablauf der Förderung nicht weiterbetrieben, drohen Folgekosten zulasten der Allgemeinheit und damit der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rüsselsheim. Die in diesem Konzept vorgesehene Pflicht zur Prüfung von technischer Machbarkeit, Netzanschluss, Wirtschaftlichkeit, Rückbauverpflichtungen und möglichen Folgekosten stellt sicher, dass derartige Risiken vor einer kommunalen Befassung mit dem Vorhaben transparent gemacht und in der Abwägung berücksichtigt werden. Sie ist Ausdruck der Verpflichtung der Stadt zu einem sparsamen und vorausschauenden Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Steuerung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die in der Drucksache DS-5/26-31 vorgesehene Lösung – ein vorab beschlossenes Potenzialflächenkataster – würde die Einzelfallbefassung der Stadtverordnetenversammlung weitgehend entbehrlich machen, weil eingehende Anträge im Wesentlichen am Maßstab des Katasters gemessen würden. Mit der in diesem Konzept vorgesehenen Befassungspflicht bleibt die demokratische Entscheidung über jedes Einzelvorhaben bei der Stadtverordnetenversammlung. Dies entspricht der Bedeutung der Freiflächeninanspruchnahme für das Stadtbild, das Stadtklima und die Lebensqualität der Rüsselsheimer Bevölkerung und sichert die parlamentarische Steuerungsfähigkeit der gewählten Stadtvertretung.

Rechtliche Einordnung

Das städtebauliche Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB ist ein informelles Planungsinstrument, das bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist und für die Gemeinde eine Selbstbindung entfaltet. Es eignet sich uneingeschränkt auch dafür, im Sinne eines Handlungsrahmens diejenigen Flächentypen festzulegen, die für Freiflächen-Photovoltaik ausgeschlossen sind, sowie die hierfür maßgeblichen fachlichen Kriterien zu dokumentieren. Eine positive Ausweisung konkreter Potenzialflächen ist hierfür weder rechtlich erforderlich noch im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse Rüsselsheims sachgerecht.

Für den 200-Meter-Korridor entlang Autobahnen und mehrgleisiger Schienenwege des übergeordneten Netzes besteht aufgrund der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB ohnehin nur eine eingeschränkte kommunale Steuerungsmöglichkeit. Mit dem in der Drucksache DS-5/26-31 angeführten Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 15. April 2025 wurde zudem klargestellt, dass in diesem Korridor bei Freiflächen-Photovoltaik-Vorhaben keine Zielabweichungsverfahren bei Vorranggebieten für die Landwirtschaft durchzuführen sind. Darstellungen im Regionalen Flächennutzungsplan vermögen privilegierten Vorhaben nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ohnehin nur dann entgegengehalten zu werden, wenn sie qualifizierte Standortzuweisungen enthalten; bloße landwirtschaftliche Darstellungen genügen hierfür regelmäßig nicht. Umso wichtiger ist es, im städtebaulichen Entwicklungskonzept die für Einzelfallentscheidungen maßgeblichen öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 BauGB klar zu dokumentieren.

Die Beteiligung der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie weiterer Träger öffentlicher Belange in nachfolgenden Bauleitplanverfahren erfolgt nach den ohnehin geltenden Vorgaben des § 4 BauGB. Eine darüber hinausgehende eigene Verfahrensstufe wird durch dieses Konzept ausdrücklich nicht eingeführt; bürokratische Mehrlast wird vermieden.

Das Konzept enthält darüber hinaus keinen Eingriff in private Eigentumsrechte. Es respektiert die Entscheidungsfreiheit der Grundstückseigentümer und legt im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ausschließlich den Handlungsrahmen für die kommunale Steuerung in den nachfolgenden Bauleit- und Genehmigungsverfahren fest.

Alternativen

Ein vollständiger Verzicht auf ein städtebauliches Entwicklungskonzept hätte den Nachteil, dass eingehende Vorhabenanfragen für Freiflächen-Photovoltaik einzelfallbezogen und ohne dokumentierte fachliche Grundlage bewertet werden müssten. Die in der Drucksache DS-5/26-31 vorgeschlagene Variante – ein Potenzialflächenkataster mit namentlicher Ausweisung konkreter Flächen – widerspricht hingegen der eigenen fachlichen Bewertung des Magistrats, wonach die in Betracht gezogenen Flächen insgesamt nur ein geringes oder mäßiges Potenzial aufweisen, und beschränkt zudem die parlamentarische Steuerung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die mit dem vorliegenden Änderungsantrag vorgeschlagene Lösung – ein städtebauliches Entwicklungskonzept als Handlungsrahmen mit klaren Ausschluss- und Vorrangkriterien, Befassungspflicht der Stadtverordnetenversammlung und Wirtschaftlichkeitsprüfung – verbindet die rechtssichere Steuerung anhand klarer Kriterien mit der demokratischen Kontrolle jedes Einzelvorhabens und dem Schutz der klimatisch und siedlungsstrukturell besonders sensiblen Räume Rüsselsheims.

Auswirkungen auf das Klima

Durch den konsequenten Ausschluss klimatisch wirksamer Flächen sowie durch die Vorrangstellung bereits versiegelter Flächen leistet das beschlossene Konzept einen Beitrag zur Begrenzung der Hitzefolgen, zur Erhaltung der Verdunstungskühlung und damit zum Schutz der menschlichen Gesundheit in den dicht besiedelten Bereichen der Stadt.

Alexander Martens
Stv. Fraktionsvorsitzender
AfD-Fraktion Rüsselsheim am Main